

**Lesefassung
der Satzung der Stadt Senftenberg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Beschluss 031/16 vom 17. August 2016 (Abl. Nr. 3, Jg. 19 vom 10. September 2016)
Beschluss 022/18 vom 20. Juni 2018 (Abl. Nr. 2, Jg. 21 vom 21. Juli 2018)
Beschluss SVV/076/24 vom 27. November 2024 (Abl. Nr. 4, Jg. 27 vom 14. Dezember 2024)

**§ 1
Allgemeines**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Senftenberg, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifs Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von
- a) der Bundesrepublik Deutschland und deren Ländern, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet wird,
 - b) dem Land Brandenburg und seinen Gebietskörperschaften, soweit die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) den Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient,
 - d) öffentlichen Schulen, Universitäten und Hochschulen,
 - e) Einrichtungen mit Sitz in Senftenberg, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Ausnahme bilden die Gebühren nach Ziffer 1 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Die Gebührenfreiheit wird gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen und Körperschaften nur dann gewährt, wenn die gebührenpflichtige Handlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen nach ihrer Satzung oder sonstigen bindenden Vorschriften obliegen.

**§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind

- (1) Mündliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,

- (2) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- (3) Amtshandlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- (4) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, des Bundesversorgungsgesetzes sowie des Schwerbeschädigtengesetzes; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Deputaten und ähnlichen Vergünstigungen benötigt werden,
- (5) Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen sind,
- (6) Bescheide über Stundungen oder Erlass öffentlicher Abgaben,
- (7) Bescheide über die Unzuständigkeit bei einer begehrten Amtshandlung.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg, welcher Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, berechnet.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse gelten.

§ 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Der Gebührenberechnung ist nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet und wenn der Widerspruch von einem Dritten eingelegt wurde.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Senftenberg, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren sowie Auslagen nach § 10 der Satzung werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Stadt Senftenberg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist der die Gebühr übersteigende Betrag zu erstatten.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.

§ 10 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Sind diese nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, so ist eine Pauschale zulässig.
- (3) Bei Amtshilfe werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall die im § 8 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgelegte Summe übersteigen.
- (4) Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
- c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Gebührentarife
als Anlage und Bestandteil der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg**

Ziffer	Kapitel/ Tatbestand	Gebühr in €
A. Allgemeiner Teil		
1	Ausdrucke / Ablichtungen / Scans / Datenträger	
1.1	Ausdrucke und Ablichtungen pro Seite	
1.1.1	DIN A4 schwarz/weiß einseitig/doppelseitig	0,25
1.1.2	DIN A3 schwarz/weiß einseitig/doppelseitig	0,50
1.1.3	DIN A4 farbig einseitig/doppelseitig	0,55
1.1.4	DIN A3 farbig einseitig/doppelseitig	0,55
1.2	Scans im DIN A3/A4/A5-Format pro Blatt und Fotos	0,25
1.3	Datenträger CD & DVD	4,40
2	Gebühren nach Zeitaufwand	
2.1	je angefangene 1/4 Stunde im einfachen Dienst	10,60
2.2	je angefangene 1/4 Stunde im mittleren Dienst	12,45
2.3	je angefangene 1/4 Stunde im gehobenen Dienst	14,75
2.4	zusätzlich zu Buchstabe g): Nutzung eines Dienstfahrzeuges - je gefahrenen Kilometer	0,58
das gilt für folgende Gebührentatbestände, soweit diese nicht durch B. Spezieller Teil abgedeckt werden:		
a)	Schreibgebühren	
aa)	für Auskünfte und Abschriften	
ab)	für die Aufnahme von Erklärungen, Anträgen oder Begründungen zu Widersprüchen (die ersten 5 Zeilen sind gebührenfrei)	
ac)	für das Ausfüllen eines mehrseitigen Antrags (die erste DIN A4-Seite ist gebührenfrei)	
b)	Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen und Erlaubnisse	
c)	Anordnungen	
d)	Widerruf von Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Erlaubnissen und Anordnungen	
e)	Bescheinigungen	
f)	Gutachten, Stellungnahmen, Nachforschungen und Berechnungen	
g)	Außenarbeiten wie Feststellungen, Besichtigungen, händische und technische Arbeiten, inkl. An- und Abfahrten	
h)	Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Dauer der Einsichtnahme	
i)	Bereitstellung von Daten in elektronischer Form	

3	Sonstige Gebühren	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften/ Handzeichen je Unterschrift	4,35
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen oder Plänen je Seite	4,65
	Ausstellung von Duplikaten	4,35
B. Spezieller Teil		
4	Hoheitszeichen	
	Genehmigungen zur Verwendung des Wappens der Stadt Senftenberg für gewerbliche Zwecke	
4.1	Nutzung im Logo einer juristischen Person pro Jahr	200,00
4.2	Nutzung im Zusammenhang mit Anzeigen, Plakaten, Schriftstücken, Produkten etc. – mit Ausnahme Tatbestand 4.3	
4.2.1	bei Auflagen bis 100	50,00
4.2.2	bei Auflagen bis 200	75,00
4.2.3	bei Auflagen über 200	100,00
4.2.4	bei Auflagen über 1.000	200,00
4.2.5	bei Auflagen über 10.000	300,00
4.3	bei Nutzung auf Postkarten pro Karte	0,01 mind. 50,00
5	Stadtarchiv (Hauptamt)	
5.1	Aufarbeitung von Originaldokumenten zur Einsichtnahme je angefangene 1/2 Stunde	28,10
5.2	Einsichtnahme von Originaldokumenten in den Räumlichkeiten des Archivs	
5.2.1	Gewährung der Einsichtnahme in den Archivräumen sowie der Bereitstellung eines Arbeitsplatzes ohne Betreuung je angefangene 1/2 Stunde	10,70
5.2.2	Gewährung der Einsichtnahme in Archivbestände sowie die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit Betreuung je angefangene 1/2 Stunde (z. B. Hilfestellung bei der Übertragung von alter Schrift (Sütterlin) in moderne Schrift	31,80
5.3	Ausleihe von Bauakten je angefangene Woche	36,55
5.4	Schriftliche und familiengeschichtliche Auskünfte, die Recherchen oder Nachforschungen im Archiv erfordern je angefangene 1/2 Stunde (Auszüge aus dem Geburts-, Ehe- und Sterberegister)	28,10
6	Wohnen (Gebäudemanagement)	
	Stellungnahme zur Freistellung von Belegungsbindung	28,10

7	Grundstücke und Steuern (Steuern und Liegenschaften)	
7.1	Eintragung im Grundbuch	
7.1.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen	84,40
7.1.2	Erteilung von Löschungsbewilligungen	84,40
7.1.3	Ausstellen von Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht	63,80
7.1.4	Erteilung von sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	84,40
7.2	Genehmigungen von Rechtsvorgängen im Sanierungsgebiet	42,20
7.3	Verpflichtungserklärung zur Eintragung einer Baulast (Prüfung und Siegeln - Erklärung und Lageplan) soweit keine Entschädigungszahlung erfolgt	84,40
7.3	Ausstellen einer Bescheinigung in Steuersachen	14,05
7.4	Ersatz verlorener Hundesteuermarken	8,40
8	Bauen (Stadtplanung)	
8.1	Auskünfte zur Bewertung von Grundstücken und zum Bauplanungsrecht je angefangene 1/2 Stunde	32,80
8.2	Genehmigung von Vorhaben in einer Erhaltungssatzung	65,60
8.3	Genehmigung von Vorhaben in einer Gestaltungssatzung	32,80
9	Öffentliche Verkehrsflächen (Tiefbau)	
9.1	Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten	28,80
9.2	Genehmigung für befristete Einleitungen in das Niederschlagswassernetz	32,90
9.3	Genehmigung von Grundstücksanschlüssen an das Niederschlagswassernetz je angefangene 1/2 Stunde	35,05
9.4	Beschädigungen im öffentlichen Verkehrsbereich je angefangene 1/2 Stunde	30,15
9.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten - Innen- oder Außendienst	30,15
9.6	Nutzung eines Dienstfahrzeuges - je gefahrenen Kilometer	0,58
10	Prostituiertenschutz und Vergabe von Hausnummern (Ordnungsamt)	
10.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 13 Abs. 1 Satz 1 u. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, § 24 Prostitutionschutzgesetz (ProstSchG)	1.350,90
10.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, § 24 ProstSchG)	450,30
10.3	Bearbeitung eines Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 Satz 1 u. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3, §§ 15 ProstSchG)	454,10
10.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProstSchG)	450,30
10.5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProstSchG)	28,10
10.6	Zuverlässigkeitsprüfung pro Person (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)	56,25
10.7	Erteilung selbständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Abs. 3 ProstSchG)	112,55
10.8	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	112,55

10.9	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 S. 2 ProstSchG)	112,55
10.10	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	112,55
10.11	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 ProstSchG)	112,55
10.12	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	56,25
10.13	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	112,55
10.14	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 ProstSchG)	112,55
10.15	Anordnung von Beschäftigungsverboten pro Person (§ 25 Abs. 3 ProstSchG)	225,15
10.16	Vergabe von Hausnummern	94,00